

ZUSAMMENFASSUNG

Die Befugnis über den Rechtsstreit zu entscheiden, liegt beim Richter. Um über einige Streitigkeiten entscheiden zu können, reicht es jedoch nicht aus, dass der Richter nur das Gesetz kennt. In Angelegenheiten, deren Lösung besondere und technische Kenntnisse außer dem Recht erfordert, kann der Richter auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen ein Expertenvotum und Stellungnahme des Sachverständigen beantragen. Darüber hinaus können die Parteien ein wissenschaftliches Sachverständigengutachten zum Gegenstand des Falles einholen. Das wissenschaftliche Gutachten, das die Parteien vom Sachverständigen erhalten haben, wurde als Privatgutachten in Artikel 293 der Zivilprozessordnung anerkannt.

Das Privatgutachten unterscheidet sich von den Sachverständigenbeweisen. Seine Rechtsnatur ist umstritten. Nach der herrschenden ausländischen Lehre und der türkischen Lehre liegt das Privatgutachten in Form einer Erklärung der Parteien vor.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Gutachten des Sachverständigen und dem Privatgutachten setzt der Anspruch auf rechtliches Gehör voraus, dass dieser Widerspruch behoben wird. Eine Entscheidung zu treffen, ohne diesen Widerspruch aufzulösen, ist ein Grund dafür die Entscheidung aufzuheben.

Besteht ein Widerspruch zwischen dem Gutachten des Sachverständigen und dem Privatgutachten bleibt es dem Richter überlassen, wie der Widerspruch behoben werden soll. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2020 kann hierzu jedoch Orientierung geben. Der Bundesgerichtshof stellte bezüglich der Vorinstanz fest, dass Streitigkeiten ordnungsgemäß untersucht und entschieden werden sollten und dass vom Sachverständigen von Amts wegen ein zusätzlicher Bericht angefordert werden sollte oder insbesondere der Sachverständige mündlich angehört werden sollte. Nach Angaben des Bundesgerichtshofs sollten gegebenenfalls der Sachverständige und der Privatgutachter in derselben Gerichtsverhandlung angehört werden. Reicht dies nicht aus, d.h. kann der Sachverständige die Einwände des Privatgutachters mündlich oder schriftlich nicht ausräumen, so hat der Richter im Rahmender Aufklärungspflicht ein neues Obergutachten einzuholen.

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs legt schrittweise dar, was zu tun ist, anstatt direkt ein neues Gutachten einzuholen. Unserer Meinung nach kann der direkte Antrag auf Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens zu Zeit- und Arbeitsverlusten führen. Aus diesem Grund muss der Richter gemäß Artikel 281 der Zivilprozessordnung zur Beseitigung des Mangels oder der Mehrdeutigkeit des Sachverständigengutachtens von Amts wegen eines zusätzlichen Sachverständigengutachtens zu neuen Fragen anfordern, das den Widerspruch unter Berücksichtigung der im Privatgutachten zum Ausdruck gebrachten Meinung beseitigt oder den Sachverständigen in einer Gerichtsverhandlung mündlich anhören.

Es ist möglich, dass der Privatgutachter auch an dem Tag, an dem der Sachverständiger mündlich angehört wird, zur Gerichtsverhandlung eingeladen wird. Artikel 293 der Zivilprozessordnung sieht vor, dass auf Antrag oder von Amts wegen der Privatgutachter zur mündlichen Verhandlung eingeladen werden kann. Auch die Partei, die sich nicht an einen Privatgutachter wendet, kann beantragen, dass der Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung angehört wird. Nimmt der Privatgutachter ohne triftigen Grund nicht an der mündlichen Verhandlung teil, zu der er eingeladen wird, so wird sein Bericht vom Gericht nicht berücksichtigt (tZPO Art. 293, III). Kann der Widerspruch zwischen dem Gutachten des Sachverständigen und dem Privatgutachten trotz zusätzlichem Gutachten und gegenseitiger Anhörung nicht behoben werden, sollte das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht ein neues Gutachten einholen. Die Einholung eines weiteren Gutachtens bei einem neuen Experten sollte als letzter Ausweg im Einklang mit den oben genannten Gründen in Betracht gezogen werden.

Wenn beispielsweise die Expertise des Sachverständigen im Privatgutachten angefochten wird, d. h. wenn im Gutachten suggeriert wird, dass der Sachverständige keine Sachkenntnis in der technischen Materie hat, wäre es angebracht, anstatt das Verfahren schrittweise zu befolgen, ein Gutachten von einem Sachverständigen auf dem Gebiet einzuholen. Denn damit das aus dem Gutachten gewonnene Ergebnis verwirklicht werden kann, muss der Sachverständige der besonderen Information oder technischen Materie kompetent sein.

Schließlich sollte in diesem Beispiel, wenn sich die Auseinandersetzung zwischen dem Gutachten des Sachverständigers und dem Privatgutachten auf das Rechtsgutachten auswirkt, geprüft werden, ob der Richter verpflichtet ist, das Verfahren zur Auflösung des Widerspruchs einzuhalten. Es sei darauf hingewiesen, dass ein Sachverständiger in Rechtsangelegenheiten nicht konsultiert werden kann (tZPO Art. 266). Gibt der Sachverständige in seinem Gutachten jedoch eine rechtliche Empfehlung ab und widerspricht diese Empfehlung der Auffassung des Privatgutachters für Rechtsfragen, braucht der Richter kein besonderes Verfahren zu befolgen, um diesen Widerspruch zu beheben. Weil der Richter das Gesetz von Amts wegen anwendet (tZPO Art. 33). Das Sachverständigengutachten oder Privatgutachten zu Rechtsfragen ist für den Richter nicht bindend. Die Tatsache, dass dieses Verfahren nicht durchgeführt wird, bedeutet jedoch nicht, dass das Privatgutachten einschließlich der rechtlichen Bewertung nicht berücksichtigt wird.